

Geschäftsordnung des 8. Landesjugendhilfeausschusses Mecklenburg-Vorpommern (LJHA M-V)

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 02.12.2022, genehmigt durch die
Oberste Landesjugendbehörde am

Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich auf Grundlage des § 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V, S. 158), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V, S. 208, 211) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder

Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der obersten Landesjugendbehörde berufen. Sie sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 2 Konstituierung

- (1) Sobald die oberste Landesjugendbehörde die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 KJHG-Org M-V berufen hat, tritt der LJHA unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu werden die Mitglieder durch die Leiterin oder den Leiter des Landesjugendamtes eingeladen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung übernimmt die Leiterin oder der Leiter des Landesjugendamtes bis zur Übernahme der Geschäfte durch das neu gewählte vorsitzende Mitglied die Sitzungsleitung.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Landesjugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt die Wahl zum Vorsitz durch.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Amtszeit des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes dauert bis zur Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuss oder bis zur Abberufung durch Neuwahl. Sie endet mit dem Zusammentritt des neuen Landesjugendhilfeausschusses. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die oder der Vorsitzende vertritt den LJHA nach außen.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Landesjugendhilfeausschusses werden von der Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geführt.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens viermal jährlich.
- (2) Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses ist das vorsitzende Mitglied zur Einberufung einer Sitzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, verpflichtet.
- (3) Der Ausschuss kann als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Ausgenommen hiervon sind die konstituierende Sitzung und Sitzungen, in denen Wahlen stattfinden. Auch eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist möglich.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied legt im Benehmen mit der Leitung der Verwaltung des Landesjugendamts die Tagesordnung der Sitzung fest und entscheidet über die Einladung von Gästen und Sachverständigen. Soweit die Beratung eines Gegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehen ist, ist hierauf in der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beratungsgegenstände sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Ausschusses ergänzt werden.
- (4) Der Ausschuss kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden und die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Gegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.

§ 7 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses lädt im Auftrag des vorsitzenden Mitgliedes mittels elektronischer Post zu den Sitzungen des Ausschusses ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Sie beträgt jedoch mindestens fünf Tage. Einladung und Tagesordnung gehen auch an die stellvertretenden Mitglieder zur Kenntnisnahme.
- (2) Der Einladung sind nach Möglichkeit Beratungsunterlagen beizufügen. Diese sollen den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Unterlagen zu Verhandlungsgegenständen, die in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten werden sollen, sind durch den Vermerk „streng vertraulich“ zu kennzeichnen und den Mitgliedern in einem verschlossenen Briefumschlag zuzusenden.
- (3) Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, verständigen unverzüglich ihre Stellvertretung und – soweit auch die Stellvertretung die Teilnahme nicht sicherstellen kann – die Verwaltung des Landesjugendamts.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen. Aus diesen Gegebenheiten kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung durch Beschluss des Ausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Beratung und die Abstimmung hierüber sind nicht öffentlich.

- (2) Die öffentlichen Sitzungen sind allgemein zugänglich, soweit es die räumlichen Gegebenheiten gestatten, wobei Medienvertreterinnen und Medienvertreter besonders zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind über die Angelegenheiten, die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Sachverständige

- (1) Sachverständige können von der Sitzungsleitung mit Zustimmung oder auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung herangezogen werden, wenn ihre Anwesenheit als sachverständige oder beratende Person angebracht erscheint oder wenn sie zur Klärung bestimmter Einzelfragen angehört werden sollen.
- (2) Einer Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um Dienstkräfte der obersten und oberen Landesbehörden handelt.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall leitet die Stellvertretung die Sitzung.
- (2) Die Leitung eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit (§ 12) fest und bringt nach Annahme der Tagesordnung durch den Ausschuss die einzelnen Gegenstände in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung bzw. zur etwaigen Beschlussfassung.
- (3) Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind nur den stimmberechtigten Mitgliedern gestattet. Zu dem Geschäftsordnungsantrag wird je eine Befürwortung und Gegenrede zugelassen. Nach Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag wird bei Befürwortung nicht mehr zur Sache verhandelt. Es wird unmittelbar in eine Abstimmung eingetreten.

§ 11 Anträge (wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen)

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung ungeachtet der Fristen des § 7 zu einer zweiten Sitzung einladen.

§ 13 Abstimmungen (wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen)

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, Sachverständigen und Gäste, die behandelten Gegenstände, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse beinhalten.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Anordnung der Sitzungsleitung sind weitere Vermerke in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern baldmöglichst nach der jeweiligen Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzusenden. Sie ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen. Über Einsprüche und Berichtigungsanträge entscheidet der Ausschuss auf der nächstfolgenden Sitzung zu Beginn der Tagesordnung.

§ 15 Erstattung von Aufwendungen

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sowie Sachverständige, die beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden, können eine Erstattung ihrer Reisekostenaufwendungen erhalten. Bei PKW-Nutzung werden Reisekosten in der gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter der Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2021) erstattet, soweit sie nicht von ihrem Arbeitgeber entsprechende Reisekostenerstattung erhalten. Besondere Entschädigungen für entgangenen Verdienst, für den Vorsitz, für Stellvertretungen und andere Aufgaben werden nicht gewährt.

§ 16 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 16. Juni 2016 außer Kraft.